



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 14

2. Jahrgang

Gelsenkirchen, 09.06.2016

Inhalt:

**Fachbereichsordnung des Fachbereichs „Informatik und Kommunikation“
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 01.06.2016**

158



**Fachbereichsordnung
des Fachbereichs „Informatik und Kommunikation“ der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 01.06.2016**

Der Fachbereich „Informatik und Kommunikation“ der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen hat aufgrund von § 26 Abs. 3 Satz 2 und § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Art. 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 GV. NRW S. 547) die folgende Fachbereichsordnung erlassen:



Inhalt

§ 1	Allgemeines	160
§ 2	Organe des Fachbereichs	160
§ 3	Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan	160
§ 4	Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekanin oder des Prodekans	161
§ 5	Fachbereichsrat	161
§ 6	Studienbeirat	162
§ 7	Fachgruppen	164
§ 8	Qualitätsverbesserungskommission	164
§ 9	Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs	166
§ 10	Änderung der Fachbereichsordnung	166
§ 11	Inkrafttreten	167



§ 1

Allgemeines

(1) Der Fachbereich „Informatik und Kommunikation“ erfüllt die ihm durch das HG und die GO der Fachhochschule zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und Forschungsschwerpunkte nach dem vom Präsidium gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

(2) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die den Fachbereich als Ganzes betreffen, soll die Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

(3) Urkunden des Fachbereichs werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungsurkunden wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

§ 2

Organe des Fachbereichs

(1) Organe des Fachbereichs sind:

- die Dekanin oder der Dekan
- der Fachbereichsrat

(2) Der Fachbereich wird durch die Dekanin oder den Dekan geleitet. Sie oder er vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule im Sinne des § 27 HG. Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten

§ 3

Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

(1) Die Prodekanin oder der Prodekan berät die Dekanin oder den Dekan hinsichtlich der Belange der Fachgruppe, der sie oder er angehört. Die Dekanin oder der Dekan ist angehalten, die Vorschläge der Prodekanin oder des Prodekans zu berücksichtigen.

(2) Über die Organisationsstruktur des Fachbereichs wie fachbereichsinterne Einrichtungen und Labore entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Über die Errichtung oder Schließung von Fachgruppen nach § 7 entscheidet der Dekan nach Zustimmung des Fachbereichsrates.



§ 4

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans, bzw. der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt gemäß § 27 Absatz 5 HG im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs sowie die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 3 werden bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 3 Absatz 1 wahrgenommen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sowie Absatz 4, Satz 1 gelten auch für die Prodekanin oder den Prodekan.

§ 5

Fachbereichsrat

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind

1. acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden mit einer Amtszeit von einem Jahr.

(2) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine Fachgruppe des Fachbereichs nach § 7, eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs oder fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einheit oder Einrichtung, bzw.



den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Lehr- und Forschungsgebietes, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Lehr- und Forschungsgebietes Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(3) Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, richtet sich das weitere Verfahren nach § 64 Abs. 1 HG.

(4) Sofern sich der Fachbereichsrat keine Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung des Senates. Die Sitzungsleitung obliegt dem Dekan/ der Dekanin. Nichtstimmberichtigte Mitglieder sind der Dekan/ die Dekanin und der Prodekan/ die Prodekanin. Ihnen steht jeweils ein Antrags- und Rederecht zu.

§ 6 Studienbeirat

(1) Gemäß § 28 Abs. 8 HG richtet der Fachbereich Informatik und Kommunikation einen Studienbeirat ein.

(2) Der Studienbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin / den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.
2. Er nimmt von der Dekanin / dem Dekan oder vom Fachbereichsrat herangetragene Vorschläge zur Änderung oder Aufhebung einer bestehenden oder den Erlass einer neuen Prüfungsordnung entgegen,
3. Er beschließt über diese Vorschläge und legt diese dem Fachbereichsrat gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 HG vor.

(3) Dem Studienbeirat gehören an:

1. in seiner einen Hälfte drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Nach Möglichkeit sollen zwei Studierende der Fachgruppe Informatik, ein Studie-



render/eine Studierende der Fachgruppe Journalismus und Public Relations angehören

und

2. in seiner anderen Hälfte eine Person als Vorsitz, die die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, die ihnen gemäß § 45 Abs. 2 HG übertragen worden sind. Nach Möglichkeit sollen von diesen drei Personen zwei der Fachgruppe Informatik und eine der Fachgruppe Journalismus und Public Relations angehören.

Die Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertretung werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachbereichsratsmitglieder gewählt.

- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Für die anderen Mitglieder beträgt die Amtszeit zwei Jahre.
- (5) Die Stellvertretung des Vorsitzes wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt.

- (6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitglieds entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.



§ 7 Fachgruppen

- (1) Der Fachbereich „Informatik und Kommunikation“ ordnet sich in die studiengangbezogene Fachgruppe „Informatik“ und die studiengangbezogene Fachgruppe „Journalismus und Public Relations“.
- (2) Die Fachgruppen erarbeiten studiengangbezogene Empfehlungen und Richtlinien, die bei den Fachbereichsratsbeschlüssen zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Zuordnung der Professoren zu den Fachgruppen erfolgt in Abhängigkeit vom überwiegenden Lehrdeputat in der jeweiligen Fachgruppe.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan über die Zuordnung der Mitarbeiter zu einer der studiengangsbezogenen Fachgruppen.
- (5) Es gilt folgende besondere Regelung zur Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekanin oder des Prodekans: „Stammt die Dekanin oder der Dekan aus der Fachgruppe „Informatik“, so ist die Prodekanin oder der Prodekan aus der Fachgruppe „Journalismus und Public Relations“ zu wählen und umgekehrt.“
- (6) Die Absätze 1 bis 5 dürfen nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates geändert werden.

§ 8 Qualitätsverbesserungskommission

1. Gem. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 richtet der Fachbereich „Informatik und Kommunikation“ eine Qualitätsverbesserungskommission zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ein.
2. Die Qualitätsverbesserungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sie berät die Dekanin oder den Dekan hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.
 - b. Sie gibt ihr Votum zum Fortschrittsbericht des Fachbereichs ab, der alle zwei Jahre zu erstellen ist.
 - c. Sie wird im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel erstellen. Der Dekan ist angehalten, die Vorschläge der Kommis-



sion zu berücksichtigen, § 4 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz.

3. Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
 - a. 6 Studierende. Nach Möglichkeit sollen vier Studierende der Fachgruppe Informatik, zwei Studierende der Fachgruppe Journalismus und Public Relations angehören.
 - b. 3 Professorinnen oder Professoren. Nach Möglichkeit sollen zwei Professorinnen oder Professoren der Fachgruppe Informatik, eine Professorin oder ein Professor der Fachgruppe Journalismus und Public Relations angehören.
 - c. 2 Akademische Mitarbeiterinnen oder akademischen Mitarbeiter. Nach Möglichkeit soll eine Mitarbeiterin oder ein akademischen Mitarbeiter der Fachgruppe Informatik, eine Mitarbeiterin oder ein akademischen Mitarbeiter der Fachgruppe Journalismus und Public Relations angehören.
4. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Hochschulgruppe gewählt. Die Mitglieder nach Nr. 3a werden außerdem von den Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertretern vorgeschlagen.
5. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Für alle anderen Mitglieder beträgt die Amtszeit zwei Jahre.
6. Die Qualitätsverbesserungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Stellvertretung wird aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren gewählt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitgliedes entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.



§ 9

Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches

- (1) Der Fachbereichsrat wählt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretung auf Vorschlag der Fachbereichsratsmitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung werden von der Dekanin / dem Dekan bestellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Fachbereichsrates und der Berufungskommissionen und anderer Gremien des Fachbereiches teilnehmen.

§ 10

Änderung der Fachbereichsordnung

Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.



**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 1.6.2016.

Bekannt gegeben und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 01.06.2016

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Gelsenkirchen, den 01.06.2016

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann